



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen) **Chiemseehof**
wie umstehend (0662) 80 42 Durchwahl **Datum**
Betreff 2285 13. NOV. 1990
wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESEZENTWURF
 Zi. 60 GE/9/10
 Datum: 16. NOV. 1990
 Verteilt 16. Nov. 1990 *lan*

Dr. Hueber

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
 Dr. Hueber
 Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☎ (0662)8042-2160 📠 633028 DVR: 0078182

Kopie des Amtes der Salzburger Landesregierung

An das
 Bundesministerium für
 Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystr. 2
 1030 Wien

Chiemseehof

Zahl

(0662) 8042

Datum

0/1-406/73-1990

Nebenstelle 2869

13.11.1990

Mag. Nußbaumer

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz und das Umweltfondsgesetz geändert werden;
 Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 14 7000/1-II/5/90

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Grundlage für die Förderung von Unternehmen vor, die in den östlichen Nachbarstaaten Österreichs anlagenbezogene Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft und der Gewässer setzen, durch die es zu einer Reduzierung der Umweltbelastung auch in Österreich kommt oder in diesen Staaten Meßeinrichtungen geschaffen werden. Die finanzielle Bedeckung hierfür soll der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds liefern.

Die Mittel für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds stammen unter anderem aus Beträgen, die von gemeinschaftlichen Bundesabgaben, nämlich der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer, vor der Teilung abgezogen werden (§ 7 Abs. 2 Z. 1 lit. c und Z. 2 lit. b FAG 1989). Dadurch wird der Fonds auch indirekt von den Ländern finanziell gespeist.

Ohne Zweifel besteht schon im Inland eine ausreichende Anzahl

- 2 -

wichtiger Projekte, um die Mittel des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds bei der gegebenen Dotierung voll auszuschöpfen. Nicht zuletzt deshalb hat es Überlegungen auf Bundesebene gegeben, die Förderungspraxis des Fonds etwa in die Richtung zu ändern, daß bei der Unterstützung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen nur noch subsidiär Mittel zur Verfügung gestellt werden. Angesichts der zum gegenwärtigen Zeitpunkt angelaufenen nicht fälligen Verwaltungsschulden im Zusammenhang mit Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in Milliardenhöhe, erscheint der Plafond der finanziellen Belastbarkeit des Landes Salzburg erreicht. Eine weitere Streuung des Verwendungszweckes von Fondsmitteln dann auch für Projekte, die im Ausland liegen, läßt aber befürchten, daß der davon auf Salzburg entfallende Anteil in Hinkunft geringer, die Förderungersuchen an das Land demgegenüber noch höher werden. Zusätzlich würde sich eine allenfalls erforderliche Erhöhung des für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds abzuziehenden Abgabenertragsanteils für die Länder direkt finanziell nachteilig auswirken.

Festzuhalten ist weiter, daß der Bund wegen seiner Zuständigkeit für auswärtige Angelegenheiten in Gesetzgebung und Vollziehung die Mittel für umweltpolitische Maßnahmen im Ausland aus eigenem bereitzustellen hat. Im übrigen kommen besagte Maßnahmen vor allem den betroffenen Staaten zugute.

Der vorliegende Gesetzentwurf begegnet daher nur dann keinen Bedenken, wenn sichergestellt wird, daß die zusätzlich erforderlichen Mittel ausschließlich vom Bund bereitgestellt und die auf Salzburg entfallenden Fondsförderungen auch in Zukunft nicht vermindert werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Lan-

- 3 -

desregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor